



Praxisempfehlungen

Kostenheranziehung junger Menschen in stationärer Jugendhilfe oder in Pflegefamilien in Bremen

Junge Menschen, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Pflegefamilien leben, müssen sich an den Kosten der Hilfe beteiligen, wenn sie ein Einkommen erzielen oder Vermögen besitzen. Dazu wird zunächst durch den öffentlichen Träger ermittelt, wie hoch das Einkommen des jungen Menschen ist und in welcher Höhe er sich an den Kosten zu beteiligen hat. Dafür gibt es klare gesetzliche Regelungen, wie die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgen soll (§§ 91 ff im SGB VIII).

Bislang hat sich das Jugendamt Bremen bei der Berechnung des Einkommens junger Menschen in stationärer Jugendhilfe an den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) orientiert. Nach diesen Empfehlungen haben die Jugendämter bundesweit entgegen dem Wortlaut des Gesetzes in der Regel das Einkommen des laufenden Monats zu Grunde gelegt. In Bremen erfolgte dies ab dem 2. Monat, ab dem Einkommen erzielt wurde.

Nach § 93 Abs. 4 SGB VIII muss der Kostenbeitrag allerdings aus dem durchschnittlichen Monatseinkommen des Vorjahres berechnet werden. Mehrere Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht Sachsen haben in den letzten Jahren deutliche Urteile gefällt, die die Praxis der Jugendämter als rechtswidrig bezeichnet haben. Aktuell ist ein Verfahren zur Frage der Kostenheranziehung beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Bremen hat sich nun als bislang einziges Bundesland auf den Weg gemacht, die herrschende Verwaltungspraxis den rechtlichen Grundlagen und den aktuellen Urteilen anzupassen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat dazu im April 2020 eine neue Verwaltungsanweisung erlassen, die rückwirkend zum 01.01.2020 in der Stadtgemeinde Bremen in Kraft getreten ist. Diese Verwaltungsanweisung begrüßen wir sehr, da die neue Regelung für viele junge Menschen im Übergang zur Selbständigkeit eine große finanzielle Entlastung bedeutet. Allerdings gibt es weiterhin Themen, die aus unserer Sicht kritisch zu betrachten sind.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die wichtigsten rechtlichen Grundlagen und die aktuellen Veränderungen in Bremen informieren und Sie auf ein aktuelles Rechtsgutachten, Infobroschüren zu dem Thema und auf verschiedene Widerspruchs- Musterschreiben hinweisen.

Neben anderen zu berücksichtigenden Vorschriften (wie z.B. die Anrechnung sogenannter zweckgleicher Mittel) sind besonders zwei Aspekte zu beachten:



Ermittlung des Einkommens

Das Einkommen wird nach dem sogenannten „Vorjahresprinzip“ (§ 93 Abs 4 SGB VIII) ermittelt. Wie hoch der zu zahlende Beitrag ist, hängt nach diesem Prinzip davon ab, welches Einkommen der junge Mensch im vorausgehenden Jahr erzielt hat. In der Regel fällt nach dieser Berechnung der Kostenbeitrag geringer aus als bei einer Berechnung nach dem aktuellen Einkommen. Auch in Bremen wird nun mit der neuen Verwaltungsanweisung das Einkommen nach dem Vorjahresprinzip gem. § 93 Abs. 4 SGB VIII ermittelt.

Beispiel: *Der junge Mensch hat im August 2019 eine Ausbildung begonnen. Im Jahr 2018 hat er kein Einkommen erzielt, da er z.B. noch zur Schule gegangen ist. Für das Jahr 2019 kann er in diesem Fall nicht zu den Kosten herangezogen werden. Erst ab Januar 2020 kann vom Jugendamt ein Kostenbeitrag erhoben werden. Dafür darf allerdings nur das durchschnittliche Monatseinkommen aus dem Jahr 2019 ermittelt werden (also: monatliches Einkommen x 5, geteilt durch 12 Monate).*

Dieses errechnete Einkommen bildet die Grundlage für die Höhe des Kostenbeitrages. Bei einer Veränderung des Einkommens (z.B. Erhöhung des Ausbildungsgeldes ab dem 2. Lehrjahr) muss das Jugendamt einen neuen Bescheid erstellen. Auch hier gilt wieder das Vorjahresprinzip!

Berechnung der Höhe des Kostenbeitrages

Ist das Einkommen ermittelt, prüft das Jugendamt, in welcher Höhe davon ein Kostenbeitrag zu leisten ist. In der Regel sind dies 75% des Einkommens. Das Jugendamt kann aber auch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen geringeren Kostenbeitrag erheben oder ganz darauf verzichten. Das Jugendamt muss dazu ein „pflichtgemäßes Ermessen“ ausüben.

Wichtig: Bei der Entscheidung darüber, wie hoch der Kostenbeitrag ist, den der junge Mensch zahlen soll, muss das Jugendamt immer ein „pflichtgemäßes Ermessen“ (§ 92 Abs5. Satz 1 SGB VIII) ausüben. Dazu muss in jedem Fall die individuelle Situation des jungen Menschen in den Blick genommen werden. Dass dieses Ermessen durch das Jugendamt ausgeübt wurde, muss aus dem Bescheid erkennbar sein - egal ob der Kostenbeitrag voll erhoben, reduziert oder ganz von der Heranziehung abgesehen wurde.

Voraussetzungen für die Reduzierung oder den Verzicht der Heranziehung:

- das Einkommen muss aus einer Tätigkeit stammen, die dem Zweck der Jugendhilfe dient (§94 Abs. 6 SGB VIII). Hilfreich ist es, wenn dies als klares Ziel im Hilfeplan dokumentiert ist, z.B. wenn die Ausbildung dazu dient, Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit des jungen Menschen zu fördern und/ oder einem pädagogischen Zweck dient. Dabei können auch Ausgaben des jungen Menschen relevant sein, die für die Ausbildung wichtig sind und nicht von einer anderen Stelle übernommen werden können (z.B. Kosten für den Führerschein).
- das Einkommen stammt aus einer Tätigkeit im sozialen und kulturellen Bereich und die Erwerbstätigkeit steht nicht im Vordergrund. Hierzu zählen z.B. das freiwillige soziale oder ökologische Jahr (FSJ/ FÖJ) oder der Bundesfreiwilligendienst (BFD).

Zusätzlich ist durch das Jugendamt zu prüfen, ob im Einzelfall ein sogenannter Härtefall vorliegt. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn durch die Kostenheranziehung das Ziel und der Zweck der Leistung (z.B. Ausbildungsabbruch) gefährdet sind (§92 Abs.5 SGB VIII).



Was tun, wenn der erlassene Kostenbescheid als rechtswidrig eingeschätzt wird?

Wenn der erlassene Kostenbescheid als rechtswidrig eingeschätzt wird, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Entweder kann der junge Mensch/ die Sorgeberechtigten einen Widerspruch einlegen (Frist: 1 Monat seit Bekanntgabe) oder einen Antrag auf Rücknahme des Kostenbescheides nach § 44 SGB X stellen.

Ein Widerspruch ist dann möglich, wenn die Widerspruchsfrist von einem Monat noch nicht abgelaufen ist. Ist diese Frist bereits verstrichen, kann ein Antrag auf Überprüfung des Bescheides nach § 44 SGB X gestellt werden.

Hinweis: *Nach der neuen Verwaltungsanweisung können alle bestandskräftigen Kostenbeitragsbescheide, die in das Jahr 2020 hineinwirken, auf Antrag der jungen Menschen aufgehoben und neu berechnet werden, wenn dies zum Vorteil für den jungen Menschen ist. Als Rechtsgrundlage wird der § 48 Abs. 1 S.1, 2 Nr. 1 SGB X genannt.*

Wir empfehlen jedoch, einen Antrag nach § 44 SGB X zu stellen. Dies macht eine Neuberechnung des Kostenbescheids möglich, auch für Bescheide die vor dem 01.01.2020 erstellt wurden. Eine Aufhebung kommt rückwirkend max. für 4 Jahre in Betracht.

Wie dies im Einzelfall umgesetzt wird und was dabei zu beachten ist, können Sie in den auf Seite 4 genannten Informationsmaterialien nachlesen. Zudem gibt es dort Hinweise auf entsprechende Musteranschreiben. Haben Sie weitere Fragen? Dann beraten wir Sie gerne.

An wen müssen die jungen Menschen ihren Kostenbeitrag zahlen?

Grundsätzlich erfolgt die Heranziehung zu den Kosten durch einen Kostenbeitragsbescheid nach § 92 Abs. 2 SGB VIII. Dieser kann allein von der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden, eine Erhebung des Kostenbeitrages durch private Träger ist ausgeschlossen. Ebenso wenig kann der öffentliche Träger den freien Träger oder Pflegeeltern mit der Erstellung eines Kostenbescheides beauftragen.

Die Erstellung der Kostenbescheide erfolgt in Bremen durch die Fachdienste Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes. In den Bescheiden wird in der Regel darauf hingewiesen, wohin der Kostenbeitrag durch die jungen Menschen zu zahlen ist.

Hinweis: *In Merkblättern für die jungen Menschen und Pflegeeltern (als Anlage zu der Verwaltungsanweisung aus April 2020) wird darauf hingewiesen, dass der Kostenbeitrag von den jungen Menschen direkt an die Einrichtung oder die Pflegeeltern zu zahlen ist. Weiterhin sollen dann die Kostenbeiträge mit den Leistungsentgelten oder dem Pflegegeld direkt verrechnet werden. Als Grund wird die Vereinfachung des Verfahrens und die Vermeidung unnötiger Verwaltungsschritte genannt.*

Empfehlung: Prüfen Sie, ob das beschriebene Verfahren bei Ihnen in der Einrichtung/ im Pflegeverhältnis angewendet wird. Das vorgeschlagene Verfahren kann nur mit Einverständnis aller Beteiligten (junger Mensch/ Sorgeberechtigter; freier Träger/ Pflegefamilie und Jugendamt) erfolgen. Eine Verrechnung durch das Jugendamt mit den Leistungsentgelten oder dem Pflegegeld ist nicht zulässig (§ 91 Abs. 5 SGB VIII). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der Jugendhilfeleistung unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrages.



Sollte das Jugendamt bei Ihnen die Zahlungen an Sie mit den Kostenbeiträgen direkt verrechnen, tragen Sie das Risiko, dass der junge Mensch evtl. seinen Beitrags-

verpflichtungen nicht nachkommt. Daher ist von einer individuellen Zustimmung zu diesem Verfahren eher abzuraten.

Wo finden Sie mehr Informationen zu dem Thema?

- **Rechtsgutachten:** „Kostenheranziehung junger Menschen nach dem SGB VIII - Materielle Rechtsfragen und Verfahren“

Erstellt von Rechtsanwalt Benjamin Raabe, Dezember 2019
Das Rechtsgutachten ist als Download unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de > Veröffentlichungen > Rechtsgutachten verfügbar.

Das Rechtsgutachten gibt es auch als Broschüre. Es kann beim Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden (info@ombudschaft-jugendhilfe.de)

- **Broschüre** für junge Menschen „Kostenheranziehung junger Menschen in der Jugendhilfe -FAQ-“

Hrsg. Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.; 1. Auflage April 2020

Die Broschüre ist als Download erhältlich unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de > Veröffentlichungen.

Sie kann auch gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden (info@ombudschaft-jugendhilfe.de)

- Zu der Broschüre wurden vom Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe vier verschiedene **Musterschreiben** veröffentlicht.

Auch diese können unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de > Veröffentlichungen heruntergeladen werden.

- **Musterschreiben Nr. 1:**
Widerspruch (Vorjahresprinzip)
- **Musterschreiben Nr. 2:**
Widerspruch (75% Regelung)
- **Musterschreiben Nr. 3:**
Antrag auf Aufhebung des Kostenheranziehungsbetriebs gem. § 44 SGB X (Vorjahresprinzip)
- **Musterschreiben 4:**
Antrag auf Aufhebung des Kostenheranziehungsbetriebs gem. § 44 SGB X (75% Regelung)



Kontakt:

Schwachhauser Heerstraße 3
28203 Bremen

Telefon: (0421) 69 68 37-18
Fax: (0421) 69 68 37-20
E-Mail: info@bebee-bremen.de



Anfahrt:

Straßenbahnlinien Nr. 1, 4 und 10 bis Haltestelle „Am Dobben“, mit dem Bus 25 bis „Dobbenweg“